

Reglement Ombudsstelle Hochschule Luzern

vom 6. November 2024

Der Fachhochschulrat der Hochschule Luzern

gestützt auf Artikel 22 Unterabsatz k der Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung (FHZ-Vereinbarung) vom 15. September 2011¹,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 *Zweck und Aufgabe*

Die Ombudsstelle unterstützt auf Anfrage hin Mitarbeitende, Studierende und Weiterbildungsteilnehmende der Hochschule Luzern bei Konfliktsituationen mit Hochschulangehörigen, die im direkten Kontakt nicht gelöst werden konnten. Sie vermittelt und arbeitet an realisierbaren und für die Beteiligten akzeptablen Lösungen.

Art. 2 *Wahl*

Die Ombudspersonen werden vom Fachhochschulrat gewählt. Wählbar sind fachlich ausgewiesene, mit den Verhältnissen an einer Hochschule vertraute Personen, die an jener nicht angestellt und von ihr auch sonst unabhängig sind.

Art. 3 *Aufgabenerfüllung*

¹ Die Ombudsstelle erfüllt ihre Aufgaben durch Zuhören und Beraten. Sie nimmt Anliegen und Beanstandungen zur Prüfung entgegen, unterbreitet Vorschläge zu Vorgehensmöglichkeiten und kann im Konfliktfall zwischen den Beteiligten vermitteln und gemeinsam mit ihnen Lösungen und verbindliche Abmachungen für die Zukunft erarbeiten.

² Soweit erforderlich hat die Ombudsstelle Akteneinsichtsrecht und kann Auskünfte verlangen.

³ Die Ombudsstelle ist nicht befugt, Anordnungen zu treffen oder Entscheide zu fällen. Sie kann jedoch nach ihrem Ermessen den Beteiligten Empfehlungen für ihr weiteres Verhalten oder Vorgehen abgeben.

¹ SRL Nr. 520

⁴ Die Ombudsstelle ist nicht zuständig bei Konflikten

- a. welche bereits bei einer gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Instanz anhängig sind;
- b. bei denen bereits eine anwaltschaftliche Vertretung bestellt wurde;
- c. welche bereits von einer anderen Anlaufstelle im Sinne des Reglements zum Schutz der persönlichen Integrität an der Hochschule Luzern bearbeitet werden;
- d. welche die Benotung von Leistungsnachweisen zum Gegenstand haben.

Art. 4 *Mitwirkungspflichten*

Die betroffenen Stellen oder Personen unterstützen die Ombudsstelle bei ihren Abklärungen und wirken an Vermittlungsversuchen der Ombudsstelle mit. Sie nehmen Empfehlungen der Ombudsstelle entgegen und prüfen allfällige Massnahmen. Sie informieren die Ombudsstelle und allenfalls die ratsuchende Person über die Massnahmen, die sie treffen.

Art. 5 *Unabhängigkeit*

¹ Die Ombudsstelle arbeitet unabhängig und in eigener Verantwortung.

² Sie ist nicht weisungsgebunden.

Art. 6 *Unvereinbarkeit*

Die Ombudspersonen dürfen keine Tätigkeiten ausüben, die sie in ihrer Unabhängigkeit beeinträchtigen oder die in anderer Weise mit den Aufgaben der Ombudsstelle unvereinbar sind.

Art. 7 *Geheimhaltungspflicht, Vertraulichkeit und Zeugnisverweigerung*

¹ Die Ombudspersonen sind im gleichen Masse zur Geheimhaltung verpflichtet wie Mitarbeitende der Hochschule Luzern. Die Bestimmungen des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz)² und der Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht der Hochschule Luzern betreffend die Geheimhaltungspflicht und die berufliche Schweigepflicht sind sinngemäss anwendbar.

² Die Ombudspersonen wahren die Vertraulichkeit, soweit dies die ratsuchenden Personen wünschen.

³ Die Ombudspersonen verweigern in jedem verwaltungsrechtlichen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahren das Zeugnis über Wahrnehmungen, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben gemacht haben, sofern die Beteiligten sie nicht von der Geheimhaltungspflicht entbunden haben.

Art. 8 *Unentgeltlichkeit*

Die Inanspruchnahme der Ombudsstelle ist für Angehörige der Hochschule Luzern kostenlos. Sie können sich nicht vertreten lassen.

² SRL Nr. 51

Art. 9 *Berichterstattung*

Die Ombudsstelle ist gegenüber der Rektorin bzw. dem Rektor zur jährlichen Berichterstattung über ihre Tätigkeit verpflichtet. Der Bericht ist zu anonymisieren.

Art. 10 *Inkrafttreten*

Diese Reglement tritt am 1. November 2024 in Kraft.

Luzern, 6. November 2024

Im Namen des Fachhochschulrates
Der Präsident: Stephan Keller
Der Generalsekretär: Patrick Rösli